Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7893**

14. Wahlperiode 17. 12. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Dirk Niebel, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 14/7634 –

Maßnahmen zur Behebung des Arbeitskräftemangels im Gastgewerbe

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut einer aktuellen Umfrage des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) fehlen im Gastgewerbe derzeit über 80 000 Mitarbeiter, die auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht rekrutiert werden können. In der Diskussion um die Einwanderungspolitik unterstützte der Verband daher den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für eine gesteuerte Zuwanderung nach Deutschland (Bundestagsdrucksache 14/3679), die sich zukünftig stärker als bisher an den eigenen Interessen Deutschlands orientiert. Das betrifft vor allem eine intensivere Berücksichtigung derjenigen Branchen, die einen Mangel an Arbeitskräften zu verzeichnen haben.

Unter der Voraussetzung, dass die parlamentarische Beratung der verschiedenen Gesetzesvorlagen zur Zuwanderung erfolgreich zum Abschluss gebracht werden kann, ist mit einem Inkrafttreten frühestens zum 1. Januar 2003 zu rechnen. Damit ist bereits heute absehbar, dass auch im Jahr 2002 z. B. die Tourismusbranche weiterhin einen erheblichen Arbeitskräftemangel zu beklagen haben wird.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung war und ist sich des Problems bewusst, dass der im Gastgewerbe bestehende Arbeitskräftebedarf nicht vollständig aus dem Inland gedeckt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird sie prüfen, ob und inwieweit die für das Gastgewerbe bereits bestehenden Instrumente für die Beschäftigung von Arbeitskräften aus dem Ausland zu verbessern sind.

Die Bundesregierung kann allerdings nach den ihr vorliegenden Informationen den vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband im Rahmen einer Umfrage ermittelten Bedarf an über 80 000 Mitarbeitern nicht bestätigen. Nach der Geschäftsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit (BA) waren den Arbeitsämtern Ende Oktober 2001 rund 38 000 im Gastgewerbe zu besetzende Stellen gemeldet. Auch wenn diese Zahl nicht den Gesamtbedarf widerspiegelt, dürfte dieser

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 11. Dezember 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

eher unter dem in der Umfrage ermittelten Kräftebedarf liegen. Damit wird nicht in Abrede gestellt, dass die Besetzung der Stellen im Gastgewerbe immer wieder Probleme bereitet, die beispielsweise auf nicht übereinstimmenden Vorstellungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern z. B. hinsichtlich der Arbeitszeit, der Entlohnung und anderer Arbeitsbedingungen beruhen. Nicht zuletzt deshalb kann der im Gastgewerbe bestehende Arbeitskräftebedarf nicht vollständig mit inländischen Bewerbern gedeckt werden.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass insbesondere die Tourismusbranche besonders stark unter einem Mangel an Arbeitskräften leidet?

   Wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zur Verbesserung der Situation im Hotel- und Gaststättengewerbe für das Jahr 2002 an Maßnahmen zur Behebung des Arbeitskräftemangels auf den Weg zu bringen?

Zwar ist im Hotel- und Gaststättengewerbe, das einen Teilbereich der Tourismusbranche darstellt, nach wie vor eine erhöhte Arbeitskräftenachfrage festzustellen, jedoch hält die Bundesregierung weitere Maßnahmen, die über die Aktivitäten und Fördermaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit hinausgehen, für nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass außer den 181 Arbeitsämtern speziell für das Hotel- und Gaststättengewerbe noch 11 regionale Fachvermittlungseinrichtungen sowie die Zentrale und Internationale Management- und Fachvermittlung für Hotel- und Gaststättenpersonal (ZIHOGA) vermittlerisch tätig sind.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung gastgewerbliche Green Cards einzuführen?

   Wenn nein, wie ist das vor dem Hintergrund zu rechtfertigen, dass im Gastgewerbe besondere Leistungen zur Ausbildung junger Menschen erbracht werden, die dann oftmals nach ihrer Ausbildung ins Ausland abwandern?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine „gastgewerbliche Green Card“ einzuführen, zumal die Fragen der Zuwanderung derzeit Gegenstand der parlamentarischen Beratungen sind und diese Ergebnisse abzuwarten sind. Im Übrigen gilt, dass insbesondere mit den Regelungen über die Zulassung osteuropäischer Saisonkräfte (§ 4 Abs. 1 Anwerbestoppausnahmeverordnung – ASAV) sowie von ausgebildeten Kräften im Rahmen der bilateralen Gastarbeitnehmervereinbarungen für die Betriebe des Gastgewerbes bereits seit mehreren Jahren die Voraussetzungen dafür bestehen, Arbeitskräfte aus Staaten außerhalb der Europäischen Union zu rekrutieren. Das Gastgewerbe ist damit schon seit längerem gegenüber den meisten anderen Wirtschaftsbereichen privilegiert, die ihr Personal nach geltendem Recht ausschließlich auf dem deutschen oder EU-Arbeitsmarkt rekrutieren müssen.

In der Tat bildet das Hotel- und Gaststättengewerbe bezogen auf den Anteil der Beschäftigten, der laut Mikrozensus 1999 ca. 3,3 % betrug, mit einem Anteil an neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen im Jahr 2001 von 6,4 %, überdurchschnittlich viel aus. Dies scheint ein Indiz für die grundsätzliche Attraktivität der Branche bei Jugendlichen zu sein. Jedoch ist auch festzustellen, dass es der Branche offensichtlich nicht gelingt, diese Nachwuchskräfte in dem notwendigen Umfang an sich zu binden, da sie einen hohen Anteil dieser Kräfte z. B. an andere Dienstleister, durch vorübergehende Abwanderung ins Ausland (etwa 10 % (= 900 Personen) der Vermittlungen der ZIHOGA sind Vermittlungen ins Ausland) sowie durch Ausbildungsabbruch aufgrund teilweiser mangelnder Qualität in der Durchführung und hoher Belastungen verliert. Offen-

sichtlich ist hier und darüber hinaus auch allgemein ein Handlungsbedarf der Branche dahin gehend gegeben, durch attraktivere Gestaltung der Beschäftigungsbedingungen ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu verbessern und abgewanderte Kräfte wieder zurückzugewinnen.

3. Sollten nach Auffassung der Bundesregierung Saisonarbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten zukünftig sechs anstatt der bisherigen drei Monate in Deutschland arbeiten dürfen?

Die Bundesregierung wird die Frage einer Verlängerung der Beschäftigungsdauer der einzelnen osteuropäischen Saisonarbeitnehmer über drei Monate hinaus prüfen. Dabei wird auch die Entwicklung auf EU-Ebene zu berücksichtigen sein.

4. Weshalb dürfen Saisonarbeitskräfte aus EU-Staaten bislang nur sieben Monate und nicht das ganze Jahr in Deutschland arbeiten?

EU-Arbeitnehmer dürfen im Rahmen der Freizügigkeitsregelung zeitlich unbegrenzt in Deutschland arbeiten.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die These, dass Arbeitskräfte aus EU-Beitrittskandidaten-Ländern heute bereits wie EU-Arbeitnehmer behandelt werden sollten?

Die EU-Position zur Arbeitnehmerfreizügigkeit sieht eine Bemühensklausel vor, wonach die bisherigen Mitgliedstaaten aufgefordert werden, im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften einen stärkeren Arbeitsmarktzugang zu gewähren, um den Prozess der Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen („Préférence communautaire“). Die Bundesregierung ist dem im Entwurf des Zuwanderungsgesetzes durch eine entsprechende Verankerung entgegengekommen. Arbeitnehmer der Beitrittstaaten werden aber erst nach Beendigung der Übergangsfristen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit endgültig wie EU-Arbeitnehmer behandelt werden.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung weitere „Gastarbeitnehmerabkommen“ abzuschließen, bestehende Kontingente aufzustocken und die Aufenthaltsdauer von 18 auf 36 Monate zu erhöhen?

   Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, in Kürze zusätzlich mit Kroatien eine Gastarbeitnehmervereinbarung über die Zulassung von bis zu jährlich 500 kroatischen Arbeitnehmern zu unterzeichnen. Die Gastarbeitnehmervereinbarungen sind mit ihrer Rechtsgrundlage im Arbeitsgenehmigungsrecht (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 ASAV) sowohl Teil der Neuordnung des Zuwanderungsrechts als auch Teil der bilateralen Vertragsbeziehungen mit den EU-Beitrittsländern über die Zulassung zu Beschäftigungen während der Übergangszeit bis zur Herstellung der uneingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit. Die Fragen des Abschlusses weiterer Vereinbarungen, der Aufstockung der in den bestehenden Vereinbarungen enthaltenen Kontingente sowie einer Verlängerung der Beschäftigung der Gastarbeitnehmer über 18 Monate hinaus wird die Bundesregierung ebenfalls dann prüfen, wenn die künftigen Rahmenbedingungen für beide Bereiche insbesondere durch die Neuregelung des Zuwanderungsrechts feststehen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige rechtliche und praktische Erteilung von Arbeitserlaubnissen und wie sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit für eine Vereinfachung des Verfahrens?

Nach Auffassung der Bundesregierung haben sich die Regelungen sowie das Verfahren für die Zulassung der Saisonkräfte und Gastarbeitnehmer bewährt, um die mit der Zulassung beider Gruppen verfolgten Ziele zu erreichen. Im Zuwanderungsgesetz ist vorgesehen, das heutige doppelte Verfahren von Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung durch ein Zustimmungsverfahren zu ersetzen. Hierdurch wird das Zulassungsverfahren allgemein vereinfacht werden.

8. Sieht die Bundesregierung nach der Ankündigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, (Berliner Zeitung vom 23. November 2001), die Arbeitserlaubnis wegen eines „unabweisbaren gesellschaftlichen Bedarfs“ für Pflegekräfte auszuweiten, diese Notwendigkeit auch für das Gastgewerbe, wo ebenfalls rund 80 000 Arbeitskräfte fehlen?

   Wenn nein, warum nicht?

Es ist nicht vorgesehen Pflegekräfte zuzulassen, sondern durch eine Ergänzung der Anwerbestoppausnahmeverordnung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ausländischen Haushaltshilfen für die Aufnahme von Beschäftigungen in Haushalten mit pflegebedürftigen Angehörigen bis zum 31. Dezember 2002 eine Arbeitserlaubnis bis zu drei Jahren erteilt werden kann. Mit der Regelung soll der Nachfrage nach Kräften Rechnung getragen werden, die lediglich unterstützend zur der häuslichen Pflege hauswirtschaftliche Arbeiten übernehmen und überwiegend dazu bereit sein müssen, in den betroffenen Familien zu leben. Aus den in der Antwort zu Frage 2 genannten Gründen sieht die Bundesregierung auch aus Anlass dieser Regelung keine Notwendigkeit für die Einführung einer gastgewerblichen Green Card.

9. Welche Gründe sprechen für bzw. gegen eine Abschaffung der Arbeitsmarktprüfung?

Insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung am Arbeitsmarkt muss nach Auffassung der Bundesregierung auch weiterhin von dem sich aus § 285 Abs. 1 SGB III ergebenden Grundsatz ausgegangen werden, die bestehenden Beschäftigungsmöglichkeiten vor der Zulassung von Arbeitskräften aus dem Ausland vorrangig für die Vermittlung arbeitsuchender inländischer Kräfte und damit für den Abbau der Arbeitslosigkeit zu nutzen. Außerdem verlangt auch das Europarecht, die Beschäftigungen vor der Zulassung drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer vorrangig den EU-Staatsangehörigen anzubieten.

10. Für welche Länder besteht eine Regelung zur Erlangung des „Spezialitätenkoch-Status“?

    Plant die Bundesregierung eine Erweiterung für Köche aus Kroatien, Slowenien und der Türkei?

Die Regelung des § 4 Abs. 6 ASAV über die Erteilung der Arbeitserlaubnis an ausländische Spezialitätenköche ist nicht auf bestimmte Herkunftsländer beschränkt. Voraussetzung für die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist jedoch außer der danach geforderten fachlichen Qualifikation, dass für die Beschäftigungen weder inländische Kräfte zur Verfügung stehen noch sich sonstige nachteilige

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben (§ 1 ASAV i. V. m. § 285 Abs. 1 SGB III). Vor diesem Hintergrund wird Köchen aus der Türkei sowie für die Balkanküche aus Staaten des ehemaligen Jugoslawien derzeit grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis erteilt. Eine Änderung dieser Praxis ist nicht beabsichtigt. Angesichts der Größenordnung der hier lebenden Wohnbevölkerung aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien wie auch der türkischen Wohnbevölkerung und der bei ihnen weit überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit muss auch von den Restaurants mit Balkanküche sowie den türkischen Restaurants erwartet werden, dass sie wie die Restaurants mit deutscher oder internationaler Küche vor allem durch ein verstärktes Ausbildungsangebot für einen ausreichenden Nachwuchs an Fachkräften sorgen und eventuelle qualifikatorische Defizite arbeitsuchender inländischer Kräfte durch Maßnahmen der innerbetrieblichen Qualifizierung abbauen.

11. Aus welchem Grund benötigt ein Spezialitätenkoch die Staatsangehörigkeit des Landes, dessen Spezialitäten er kocht, wenn er dafür nach der Anwerbestoppausnahme-Verordnung eine Arbeitsgenehmigung bekommen möchte?

Ziel der Regelung des § 4 Abs. 6 ASAV ist es, die auf eine bestimmte ausländische Küche spezialisierten Restaurants durch die Zulassung von Fachkräften in die Lage zu versetzen, ihre Produkte landestypisch anbieten zu können. Die Voraussetzung, dass die Köche die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen müssen, auf dessen Küche das Restaurant spezialisiert ist, soll neben der geforderten abgeschlossenen Ausbildung als Koch dieses Angebot gewährleisten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333